

Absender: Steinstraß, Thomas
Gesendet am: 11.05.2020 01:54:57
Betreff: Lockerung der Corona-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 11. Mai 2020 gelten in Baden-Württemberg weitere Lockerungen der Corona-Verordnung. Breiten- und Leistungssport ist im Freien und unter strengen Infektionsschutzvorgaben ab diesem Datum wieder möglich.

Beim Schießsport sind die Disziplinen Bogen im Freien, Wurfscheibe und Sommerbiathlon zulässig.

Die Außenanlagen für den Schießsport sind nun definiert worden. Dies sind

- Offene Schießstände ohne Umschließungen. Hierzu zählen z. B. offene Schrotschießstände sowie Biathlon- und Field-Target-Anlagen.
- Offene Schießstände mit Umschließung des Schützenstandes. Bei dieser Bauart ist der Schützenstand bis auf die Ausschuss- bzw. Schießbahnseite durch Bauteile allseitig umschlossen.
- Offene Schießstände mit teilweiser Umschließung der Schießbahn. Bei dieser Bauart, auch als „teilgedeckter Schießstand“ bezeichnet, besteht neben der Umschließung des Schützenstandes zusätzlich eine Teileinhausung der Schießbahn über 5 Meter Länge (ab Feuer-/Schießlinie) hinaus.

Auch in diesen Anlagen kann wieder trainiert werden. Raumschießanlagen und Schützenhäuser dürfen noch nicht geöffnet werden. Dies erfolgt erst in einem zweiten Schritt.

Die Vereine können hier unter den folgenden Auflagen wieder öffnen:

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
- Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie etwa Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 Quadratmetern zulässig. Hier muß noch geprüft werden, ob 5 Personen pro Stand oder pro Schießstätte erlaubt sind.
- Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden;
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Die Vereine sollten sich vor der Inbetriebnahme der Schießstätte mit den Gemeindeverwaltungen in Verbindung setzen, da teilweise Sportstättenverbote von den Gemeindebehörden ausgesprochen wurden.

Die aktuelle Coronaverordnung finden Sie hier

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Die sportartspezifische Übergangsregelungen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Vereinen des Deutschen Schützenbundes finden Sie hier

https://www.dsb.de/fileadmin/_horusdam/5152-Schie%C3%9F-_und_Bogensport_in_Zeiten_der_Corona-Pandemie_DSB-Stellungnahme_2020-04-22.pdf

Bei der Aufnahme des Sportbetriebs ist unbedingt auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu achten.

Sobald wir weitere Informationen erhalten, werden wir diese auf der Homepage veröffentlichen und über das Vereinsportal verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Thomas Steinstraß

Landesgeschäftsführer